

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

I.

Anlass für die Neufassung der bisherigen Satzung der Stadt Lörrach über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) aus dem Jahr 1975 ist das Erfordernis, schnell und effektiv auf kurzfristig eintretende Entwicklungen reagieren zu können. Insbesondere beim Erlass von Allgemeinverfügungen hat die vergangene Zeit gezeigt, wie wichtig es ist, schnell und ohne unverhältnismäßigen Aufwand öffentlich bekannt zu geben.

Die derzeitige Veröffentlichung kommunaler Rechtssetzungsakte durch das Einrücken in die „Badische Zeitung“ und „Die Oberbadische“-Zeitung wird den o.g. Erfordernissen nicht mehr gerecht. Für Allgemeinverfügungen erscheint diese Form der ortsüblichen Bekanntmachung angesichts der Zeitläufe als ebenso ungeeignet.

Eine Festschreibung der ortsüblichen Bekanntmachung oder ortsüblichen Bekanntgabe erfolgt nicht, da diese sich wie in der Vergangenheit an der Form der öffentlichen Bekanntmachungen orientieren sollen. Dies entspricht dem in Lörrach geübten und in der Bevölkerung daher geläufigen Bekanntgabeweg. Sofern erforderlich legen die Fachbereiche der Stadt Lörrach abweichende Regelungen in ihren jeweiligen Satzungen, Rechtsverordnungen, Geschäftsordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften fest.

II.

Aufgrund des hohen Verbreitungsgrades sowie der größeren Flexibilität besteht bei vielen Fachbereichen der Verwaltung das Bedürfnis, ihre Veröffentlichungen im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten durch Bereitstellung im Internet vorzunehmen.

Die vorgelegte Neufassung der Bekanntmachungssatzung trägt der Digitalisierung und dem diesbezüglich geänderten Nutzungsverhalten großer Teile der Bevölkerung Rechnung. Um diejenigen Bürgerinnen und Bürger zu erreichen, die ihre Informationen auch künftig über die herkömmlichen Printmedien beziehen, wird über die öffentliche Bekanntmachung in der „Badischen Zeitung“ und „Der Oberbadischen“-Zeitung informiert. Denn bei der Umstellung soll zumindest für eine Übergangszeit gewährleistet bleiben, dass für die Bürgerschaft insgesamt die Möglichkeit besteht, sich über neue Satzungen, Verfügungen etc. zu informieren. Es handelt sich hierbei um ein „Serviceangebot“, das nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der jeweiligen Satzung/Verfügung ist. Es wird

nicht der Text der Satzung/Verfügung veröffentlicht, sondern lediglich der Hinweis, dass bspw. " [...] die Stadt Lörrach am [tt.mm.jjjj] unter www.loerrach.de folgende neue Allgemeinverfügung erlassen hat: [Überschrift]".

III.

Für rechtswirksame öffentliche Bekanntmachungen ist nach § 1 Abs. 2 S. 8 der DVO GemO der Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur notwendig. Hierzu ist die Anschaffung einer Signatursoftware einschließlich zugehöriger technischer Geräte erforderlich. Die notwendigen technischen Voraussetzungen werden voraussichtlich bis zum April 2022 geschaffen.

Die Kosten der Signatursoftware belaufen sich auf etwa 1500 Euro bis 2000 Euro für einen Zeitraum von 3 Jahren, abhängig von der nachgefragten Nutzung in den einzelnen Fachbereichen.

Diesen erforderlichen Anschaffungskosten stehen Einsparungen für die Bekanntmachungen in den Printmedien gegenüber. Im Haushaltsjahr 2021 beliefen sich diese auf knapp 43.000 Euro. Aussagen zu einem pauschalen jährlichen Einsparpotential werden nicht getroffen, da zum einen weiterhin mit Kosten für Veröffentlichungen in den Printmedien zu rechnen ist, vgl. § 1 Abs. 3 und § 2. Zum anderen unterlagen die diesbezüglich getätigten Ausgaben in den vergangenen Haushaltsjahren starken Schwankungen.

Sandra Held
Fachbereichsleiterin